

## Bauleitplan-Bornhöved

---

**Von:** Jakobi, Katharina <Katharina.Jakobi@neumuenster.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 5. Februar 2020 08:20  
**An:** 'Uwe Czierlinski'  
**Betreff:** WG: Bönebüttel F34, B39

Guten Morgen Herr Czierlinski,

nachstehend die landesplanerische Stellungnahme für den Abwägungsvorgang i.R.d. Bebauungsplanverfahrens Nr. 39 in Bönebüttel.

Mit freundlichen Grüßen  
Katharina Jakobi

---

Katharina Jakobi  
M.Sc. Raumplanung

Stadt Neumünster  
D Stadtplanung und Stadtentwicklung  
Abt. Stadtplanung/Erschließung - 61.1 -

Brachenfelder Straße 1-3  
Stadthaus, EG, Zi. E.7  
24534 Neumünster

Tel.: 04321 942 - 26 72  
Fax: 04321 942 - 26 48

E-Mail: [katharina.jakobi@neumuenster.de](mailto:katharina.jakobi@neumuenster.de)  
Web: [www.neumuenster.de](http://www.neumuenster.de)

Datenschutzhinweis: Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Neumünster, Abteilung Stadtplanung und Erschließung, informieren wir unter <https://www.neumuenster.de/datenschutz/>

---

**Von:** [Fin.Kretzschmar@im.landsh.de](mailto:Fin.Kretzschmar@im.landsh.de) [<mailto:Fin.Kretzschmar@im.landsh.de>]

**Gesendet:** Dienstag, 4. Februar 2020 15:29

**An:** Jakobi, Katharina

**Cc:** [Sabina.Gross@im.landsh.de](mailto:Sabina.Gross@im.landsh.de)

**Betreff:** Bönebüttel F34, B39

Sehr geehrte Frau Jakobi,

im Rahmen der abgegebenen Planunterlagen der Gemeinde Bönebüttel (F34, B39) wird von Seiten der Landesplanung auf eine weitere Stellungnahme zu diesem Verfahrensschritt verzichtet. Stattdessen verweise ich auf das gefertigte Protokoll zum behördeninternen Abstimmungsgespräch vom 26.11.2019 und auf meine Mail vom 15.01.2020.

Darin wurde zusätzlich von der Landesplanung darauf hingewiesen, dass inzwischen der 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie) vorliegt. Der im dortigen Plankonzept festgelegte Abstand von 400 Metern zu Gewerbegebieten ist in diesem Fall analog auch für eine Erweiterung des gewerblichen Ansatzes des Sondergebietes anzuwenden, da der Abstand nicht nur für die Festlegung der Vorranggebiete, sondern auch für heranrückende Bebauung gilt.

Mit freundlichen Grüßen  
Fin Kretzschmar



Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume und Integration  
Regionalentwicklung und Regionalplanung  
IV 6211  
Düsternbrooker Weg 104  
24105 Kiel

T +49 431 988-1714  
[fin.kretzschmar@im.landsh.de](mailto:fin.kretzschmar@im.landsh.de)  
[www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de)

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang  
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

## Bauleitplan-Bornhöved

---

**Von:** Jakobi, Katharina <Katharina.Jakobi@neumuenster.de>  
**Gesendet:** Montag, 3. Februar 2020 14:56  
**An:** 'Uwe Czierlinski'  
**Betreff:** WG: Ergebnisprotokoll zur behördeninternen Abstimmung B-Plan Nr. 39 und 34. Änd. FNP der Gemeinde Bönebüttel

Guten Tag Herr Czierlinski,

wie besprochen nachstehend die Mail von der Kreisplanung bez. B-Plan Nr. 39 für den Abwägungsvorgang.

Mit freundlichen Grüßen  
Katharina Jakobi

---

Katharina Jakobi  
Sc. Raumplanung

Stadt Neumünster  
FD Stadtplanung und Stadtentwicklung  
Abt. Stadtplanung/Erschließung - 61.1 -

Brachenfelder Straße 1-3  
Stadthaus, EG, Zi. E.7  
24534 Neumünster

Tel.: 04321 942 - 26 72  
Fax: 04321 942 - 26 48

E-Mail: [katharina.jakobi@neumuenster.de](mailto:katharina.jakobi@neumuenster.de)  
Web: [www.neumuenster.de](http://www.neumuenster.de)

Datenschutzhinweis: Über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Neumünster, Abteilung Stadtplanung und Erschließung, informieren wir unter <https://www.neumuenster.de/datenschutz/>

---

**Von:** Eckart.Schaefer@kreis-ploen.de [mailto:Eckart.Schaefer@kreis-ploen.de]  
**Gesendet:** Montag, 20. Januar 2020 15:56  
**An:** Jakobi, Katharina; Klaus.Goede@im.landsh.de; Martina.Riemann@im.landsh.de; Sabina.Gross@im.landsh.de; Ute.Runge@kreis-ploen.de; Ute.Maeurer@kreis-ploen.de; Fin.Kretzschmar@im.landsh.de  
**Cc:** Spieler, Ute; Heilmann, Bernd  
**Betreff:** AW: Ergebnisprotokoll zur behördeninternen Abstimmung B-Plan Nr. 39 und 34. Änd. FNP der Gemeinde Bönebüttel

Sehr geehrte Frau Jakobi,

vielen Dank für die Übersendung des Protokolls vom 26.11.2019.  
Aus meiner Sicht ist dem nichts hinzuzufügen.

Die wesentlichen Hinweise sind aus meiner Sicht die

- Umstellung auf das Verfahren für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- die exaktere Fassung des Vorhabens / des Inhalts und Umfangs der angestrebten Nutzung als planungsrechtliche Festsetzungen

Insofern erübrigt sich eine weitere Stellungnahme zum Verfahrensschritt § 4 (1) BauGB. Zu weiteren Einzelheiten der Planung nehme ich im weiteren Verfahren Stellung.

Mit freundlichen Grüßen  
IA

Eckart Schäfer  
Kreis Plön – Kreisplanung  
Hamburger Straße 17  
Haus B, Zimmer B 408  
24306 Plön

Fon 04522 743307

Fax 04522 743 95 307

[eckart.schaefer@kreis-ploen.de](mailto:eckart.schaefer@kreis-ploen.de)

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

Bauleitplan Czierlinski  
z.Hd. Frau N. Schnathmeier  
Kronberg 33  
24619 Bornhöved

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 04.11.2019/  
Mein Zeichen: Bönebüttel-Fplanänd34-Bplan39/  
Unsere Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski  
kerstin.orkowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 05.11.2019

**Gemeinde Bönebüttel - Bebauungsplan Nr. 39 und 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst jeweils für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich 'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße 'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich landwirtschaftlicher Flächen  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Frau Schnathmeier,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Kerstin Orlowski

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein  
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Büro für Bauleitplanung  
Ass. Jur. Uwe Czierlinski  
Frau Hildebrandt  
Kronberg 33  
24619 Bornhöved

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 04.11.2019  
Meine Nachricht vom: 2019-B-269

Karla Lietz  
Kampfmittelräumdienst@mzb.landsh.de  
Telefon: +494340 4049-413  
Telefax: +494340 4049-414

24.11.2019

## B-Plan Nr. 39 und 34. Änderung des FNP der Gemeinde Bönebüttel

Sehr geehrte Frau Hildebrandt,

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

**Landeskriminalamt  
Dezernat 33, Sachgebiet 331  
Mühlenweg 166  
24116 Kiel**

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Karla Lietz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie  
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Bauleitplan Czierlinski  
für die Gemeinde Bönebüttel  
Kronberg 33  
24619 Bornhöved

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 04.11.2019  
Mein Zeichen: VII 414-553.71/2-57-008  
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder  
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-4714  
Telefax: 0431 988-617-4714

nachrichtlich:

Kreis Plön  
Die Landrätin  
- Straßenverkehrsbehörde -  
24306 Plön

LBV.SH  
Standort Rendsburg  
Kieler Straße 19  
24768 Rendsburg

3. Dezember 2019

**34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und  
Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel**  
hier: Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den  
Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher  
Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene  
Zufahrt zur Bundesstraße 430 (B 430) zu erfolgen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 430 nicht angelegt  
werden.

Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des  
Bebauungsplanes zu entfernen.

2. Bei der Anbindung des Plangebietes an das klassifizierte Straßennetz sind die Sicherheit  
und Leistungsfähigkeit der Einmündung bzw. des Knotenpunktes durch ausreichende  
Fahrbahnbreiten, Sichtfelder etc. zu gewährleisten.

3. Unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes und des hierdurch zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Erschließung zur freien Strecke der B 430 nur über die eine vorhandene Zufahrt zu realisieren.

Gleichzeitig ist im Verlauf der B 430 eine Linksabbiegespur gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL anzulegen.

4. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der vorhandenen Zufahrt und der Linksabbiegespur darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV,SH), Standort Rendsburg erfolgen.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung und der Linksabbiegespur sind dem LBV,SH, Standort Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

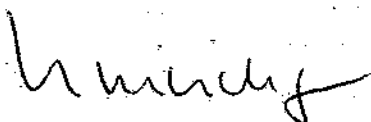
5. Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen (einschließlich der Linksabbiegespur) an der B 430 gehen gemäß § 12 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu Lasten des Planungsträgers.

Ich weise darauf hin, dass auch die Mehrunterhaltungskosten für die Linksabbiegespur gemäß § 13 (3) FStrG dem Bund durch einmalige Zahlung einer Ablösesumme zu erstatten sind.

Über den Bau der Linksabbiegespur und der Zahlung der Unterhaltungsablösung ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bönebüttel und dem LBV,SH, Standort Rendsburg zu schließen.

6. Die vorhandene Zufahrt zur B 430 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV,SH, Standort Rendsburg.
7. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der B 430 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 430 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.



Jan Hinrichsen